

BGer 5A 688/2017 vom 19. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_688_2017

FR: TF 5A 688/2017 du 19 octobre 2017

IT: TF 5A 688/2017 del 19 ottobre 2017

Regeste

Erteilung (Nichteintreten auf die Berufung) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Wie bereits im Urteil 5D_147/2017 festgehalten, ist der Ehemann der Beschwerdeführerin nicht zur Rechtsvertretung zugelassen, was aber insofern nicht schadet, als die Beschwerdeführerin auch die vorliegende Eingabe selbst unterzeichnet hat.

E. 2

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin beziehen sich auf die Erbschaftssache selbst und sodann auf die obergerichtliche Verfügung vom 12. Juni 2017, welche Gegenstand des Urteils 5D_147/2017 bildete und worauf nicht zurückgekommen werden kann, zumal die Beschwerdefrist gegen jene Verfügung längst abgelaufen ist. Inwiefern das Nichtleisten des Kostenvorschusses - dessen rechtmässiges Einverlangen, insbesondere auch in der Höhe, wie gesagt Gegenstand des Beschwerdeverfahrens 5D_147/2017 bildete - vor dem Hintergrund, dass die Leistung zu den Prozessvoraussetzungen gehört (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO), zu etwas anderem als einem Nichteintretensentscheid führen und inwiefern das Obergericht mit einem entsprechenden Entscheid gegen Rechtssätze verstossen haben könnte, wird in der Beschwerde entgegen der Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG (dazu BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116) nicht dargetan.

E. 3

Somit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Für deren Höhe ist zu berücksichtigen, dass vorliegend nicht mehr die Frage des Kostenvorschusses, sondern der obergerichtliche Nichteintretensentscheid betreffend die Berufung in der Sache das Anfechtungsobjekt bildet, jedoch ein Nichteintretensentscheid im vereinfachten Verfahren ergeht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.